

# Luzerner Tagblatt.

Dreißigundzwanzigster Jahrgang.

Inserate:  
die einseitige Zeit- oder deren Raum 10 Cts.  
für Wiederholungen . . . . . 8 "  
Inserate von 3 Zeilen und weniger . . . . . 40 "

Abonnements:  
für Luzern zum Abholen: Fr. 10. Fr. 5. Fr. 2, 50.  
für die übrige Schweiz: " 12. " 6. " 3, 20.

Freitag,

Nro. 36.

den 6. Februar 1874.

**Berechtigungen in Luzern.**  
In der evangelisch-reformirten Gemeinde:  
Den 3. Februar:  
Herr Joh. Jak. Frisch von Altdorf (Gölich)  
mit Joh. Bernette Frisch von Klein (Schwyz).  
Den 5. Februar:  
Herr Joh. Jak. Juler von Melchnau (Bern)  
mit Joh. H. Maria Huber von Strins.

**Geborene in Luzern.**  
Den 5. Februar:  
Josef, ein Knabe des Hrn. Alois Ciampi, Spengler, von Empach,  
1 Jahr 11 Monate alt.  
Verdigung: Samstag den 7. Febr.  
Flavus Kling, Knabe, von Orf-  
wangen, 65 Jahre alt; im Spital.

## Anzeigen.

**Erbfallung.**  
Frau Maria Wörten, gemehene In-  
haberin der Pension Wörten, nimmeth  
bekanntem Aufenhalts, wird ammit aufge-  
fordert, binnen der Frist von zwei Monaten  
von heute an beim Bezirksgericht Luzern sich  
zu stellen oder vertreten zu lassen, um über  
die von Hrn. Copier Hüder gegen sie ge-  
stellte Arrestlage betreffend Fr. 3500 zu  
verhandeln, ansonst über die Sache in con-  
taminam abgeurtheilt würde.  
Luzern, den 5. Februar 1874.  
Namens des Bezirksgerichts,  
Der Präsident,  
R. Kessler.  
Der Gerichtsschreiber:  
J. W. G.

**Postamtliche Stellensuchung.**  
In Folge eingetragener Entlassung wird  
hiermit die Stelle eines Briefträgers im  
Postbezirksamt Schwarzenbach mit  
einem jährlichen Gehalt von Fr. 304 zur  
Wiederbesetzung ausgeschrieben.  
Diefallige Bewerber wollen sich, unter  
Beifügung von Lebens- und Fähigkeitser-  
zeugnissen, bis längstens den 18. d.  
berühlich anmelden bei der  
Luzern, den 5. Februar 1874.  
Bezirks-Administration:  
Hager.

**Volksteigerung.**  
Die Korporation Wallera u. Schwarzen-  
berg wird Montag den 9. Februar  
nachmittags von Vormittags 10 Uhr an im  
"Längemühl" zu Schwarzenberg circa 50  
Eck- und circa 50 Bauholz, sowie unteres  
Stamm, Kasten, Holz und Kleingehölz unter  
den Korporationsbürgern öffentlich versteigern.  
Der Sammler ist im Roggenmühl  
auf Schwarzenberg.

**Wiederverwaltung.**  
Zufolge Nachauflösung von Seite des  
Verpächters löst Hr. Franz Gut, Ge-  
meindeammann in Muenz, künftigen  
Montag den 10. Februar von Aben-  
ds 9 Uhr an seine Pächter mit Be-  
weiligung und unter Aufsicht des lobl. Ge-  
meinderathes Muenz einer öffentlichen  
und freiwilligen Steigerung auszuellen,  
7 Ochsen, worunter 3 Salmir, 2 4-jäh-  
rige und 2 2-jährige, 5 Kühe, worunter  
knappste, 4 Künder, worunter 2 trächtige  
und 2 fetze, 3 Gulin, 3 Aberschälker,  
mehrere Schweine, worunter 4 fetze.  
Ein annehmbarer Zahlungsstermin wird  
gestattet.  
Muenz, den 31. Januar 1874.  
Aus Auftrag:  
Pro Gemeinderathesammler,  
Der Gemeinderathesammler:  
Fr. Joh. Gut.

**Bäckergesellen Luzerns**  
Sammler:  
Bäckergesellen Luzerns  
Samstag den 8. Februar Nach-  
mittags 2 Uhr in der „Kreuz“  
zur Besprechung einer wichtigen An-  
gelegenheit.  
Zahlreiche Erscheinen wird erwartet.  
1068]

**Hitzkircher-Verein**  
Sonntag den 8. Febr. Abds. 8 Uhr  
in der Seinhalle.  
Küher den Mitgliedern sind alle in hier  
wohnenden Hitzkircher eingeladen.  
Der Vorstand.

**Verammlung**  
des  
Luz. Bürgerturnvereins  
(Namen „Bögenjäger“)  
Samstag den 7. Februar Abends 8 Uhr  
im Hitzchen. 1091]

**Offiziers-Gesellschaft**  
Freitag den 6. Febr. Abends 8 Uhr  
im „Wildemann“.  
Herr Major Weighaler: „Neber Ver-  
ordnung der Scharfschützen.“ 1103

**Offiziers-Gesellschaft**  
Freitag den 6. Febr. Abends 8 Uhr  
im „Wildemann“.  
Herr Major Weighaler: „Neber Ver-  
ordnung der Scharfschützen.“ 1103

**Bekanntmachung.**  
Eisenbahn Bern-Luzern.  
Es wird hiermit öffentlich angezeilt, daß in den nächsten Tagen von der Eisenbahn-  
Gesellschaft Bern-Luzern ernannte Administratoren einreisen werden, um auf dem Wege  
gütlicher Uebereinkunft die Expropriation für die Bern-Luzern-Bahn im Kanton Luzern zu  
bewerkstelligen.  
Demit wird zugleich die Bekanntmachung verbunden, daß der Plan, in welchem  
die Grundstücke, die in untern Gemeindefaßung durch die oben bezeichneter Eisenbahn be-  
triffen werden, sich genau bezeichnen finden, vom 2. Februar an während 30 Tagen bei-  
willig und mit 10. März 1874 auf dem hiesigen Rathaus zu Gehörnehmen Einsicht bereit  
liegen und daß innerhalb dieser Frist, sofern nicht vor Ablauf derselben eine gültige  
Verbindungsung sollte eintreten können, nach Maßgabe der beizuliegenden Vorschriften  
des Bundesgesetzes betreffend Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreden (vom  
1. Mai 1850):  
1. Diejenigen, welche gegen die in Folge der Ausführung der bezeichneter Eisenbahn  
für sie gemäß dem Plane eintreffende Verpflichtung zur Abtretung Einsprache er-  
heben zu können glauben, diese Einsprache in schriftlicher Eingabe bei dem Ge-  
meinderathe zu machen des Bundesrates geltend zu machen.  
2. Alle, welche mit Beziehung auf die Bahn gemäß dem Plane Rechte ab-  
zutreten oder Forderungen (Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes)  
zu stellen im Falle sind, gleichviel ob sie die Abtretungspflicht beizutreten  
oder nicht, jene Rechte und Forderungen genau und vollständig  
schriftlich bei dem Gemeinderathe anzumelden haben.  
Diese letztere Bestimmung ruhet jedoch auf die Inhaber von Pfandrechten, Grund-  
renten und Renten keine Anwendung.  
Nach Ablauf der oben bezeichneter Frist ist keine Einsprache gegen die Ex-  
propriation mehr zulässig.  
Wenn die oben unter Nr. 2 angezeigten Rechte, welche Gegenstand der Abtretung  
sind, von den Beteiligten nicht innerhalb der erwähnten Frist von 30 Tagen ange-  
meldet werden, so hat dieß zur Folge, daß dieselben zwar mit dem Ablauf dieser Frist an  
die Eisenbahn-Gesellschaft Bern-Luzern übergehen, daß aber noch können sechs Mo-  
naten nach Ablauf dieser beizuliegenden Frist eine Entschädigungsforderung geltend ge-  
macht werden kann, wobei jedoch der ehemalige Inhaber dieser Rechte in Beziehung  
auf das Maß der Entschädigung dem Gutachten der Schätzungscommission sich ohne  
Weiteres zu unterziehen hat.  
Wird auch innerhalb dieser genannten Frist keine Entschädigungsforderung geltend  
gemacht, so erlöschen alle und jede Ansprüche an die Eisenbahn-Gesellschaft Bern-Luzern,  
insbesonder mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo erweislich dem Abtretungspflichtigen das  
Bestehen eines Rechtes oder einer Forderung erst später bekannt geworden ist, und mit Vor-  
behalt allfälliger Entschädigungs-forderungen in Folge von Pfandrechten, Grundrenten  
und Renten, welche auf dem Gegenstand der Expropriation ruhen.  
Diese Bestimmungen finden ihre entsprechende Anwendung auf Forderungen, welche  
aus den Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über Abtretung von Privatreden ent-  
stehen. Verschritten hergeleitet werden.  
Dem Tage dieser Bekanntmachung an darf, Maßgabe vorstehenden, ohne Einwilligung  
des Annehmerns an der äußern Verbindlichkeit des Abtretungsgegenstandes  
keine wesentliche, und mit Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse derselben gar keine  
Veränderung vorgenommen werden.  
Wird dieser Bestimmung entgegengehandelt, so sind diese Veränderungen bei Aus-  
mittlung der Entschädigungsumme nicht zu berücksichtigen.  
Luzern, den 5. Februar 1874.

**Bekanntmachung.**  
Eisenbahn Bern-Luzern.  
Es wird hiermit öffentlich angezeilt, daß in den nächsten Tagen von der Eisenbahn-  
Gesellschaft Bern-Luzern ernannte Administratoren einreisen werden, um auf dem Wege  
gütlicher Uebereinkunft die Expropriation für die Bern-Luzern-Bahn im Kanton Luzern zu  
bewerkstelligen.  
Demit wird zugleich die Bekanntmachung verbunden, daß der Plan, in welchem  
die Grundstücke, die in untern Gemeindefaßung durch die oben bezeichneter Eisenbahn be-  
triffen werden, sich genau bezeichnen finden, vom 2. Februar an während 30 Tagen bei-  
willig und mit 10. März 1874 auf dem hiesigen Rathaus zu Gehörnehmen Einsicht bereit  
liegen und daß innerhalb dieser Frist, sofern nicht vor Ablauf derselben eine gültige  
Verbindungsung sollte eintreten können, nach Maßgabe der beizuliegenden Vorschriften  
des Bundesgesetzes betreffend Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreden (vom  
1. Mai 1850):  
1. Diejenigen, welche gegen die in Folge der Ausführung der bezeichneter Eisenbahn  
für sie gemäß dem Plane eintreffende Verpflichtung zur Abtretung Einsprache er-  
heben zu können glauben, diese Einsprache in schriftlicher Eingabe bei dem Ge-  
meinderathe zu machen des Bundesrates geltend zu machen.  
2. Alle, welche mit Beziehung auf die Bahn gemäß dem Plane Rechte ab-  
zutreten oder Forderungen (Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes)  
zu stellen im Falle sind, gleichviel ob sie die Abtretungspflicht beizutreten  
oder nicht, jene Rechte und Forderungen genau und vollständig  
schriftlich bei dem Gemeinderathe anzumelden haben.  
Diese letztere Bestimmung ruhet jedoch auf die Inhaber von Pfandrechten, Grund-  
renten und Renten keine Anwendung.  
Nach Ablauf der oben bezeichneter Frist ist keine Einsprache gegen die Ex-  
propriation mehr zulässig.  
Wenn die oben unter Nr. 2 angezeigten Rechte, welche Gegenstand der Abtretung  
sind, von den Beteiligten nicht innerhalb der erwähnten Frist von 30 Tagen ange-  
meldet werden, so hat dieß zur Folge, daß dieselben zwar mit dem Ablauf dieser Frist an  
die Eisenbahn-Gesellschaft Bern-Luzern übergehen, daß aber noch können sechs Mo-  
naten nach Ablauf dieser beizuliegenden Frist eine Entschädigungsforderung geltend ge-  
macht werden kann, wobei jedoch der ehemalige Inhaber dieser Rechte in Beziehung  
auf das Maß der Entschädigung dem Gutachten der Schätzungscommission sich ohne  
Weiteres zu unterziehen hat.  
Wird auch innerhalb dieser genannten Frist keine Entschädigungsforderung geltend  
gemacht, so erlöschen alle und jede Ansprüche an die Eisenbahn-Gesellschaft Bern-Luzern,  
insbesonder mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo erweislich dem Abtretungspflichtigen das  
Bestehen eines Rechtes oder einer Forderung erst später bekannt geworden ist, und mit Vor-  
behalt allfälliger Entschädigungs-forderungen in Folge von Pfandrechten, Grundrenten  
und Renten, welche auf dem Gegenstand der Expropriation ruhen.  
Diese Bestimmungen finden ihre entsprechende Anwendung auf Forderungen, welche  
aus den Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über Abtretung von Privatreden ent-  
stehen. Verschritten hergeleitet werden.  
Dem Tage dieser Bekanntmachung an darf, Maßgabe vorstehenden, ohne Einwilligung  
des Annehmerns an der äußern Verbindlichkeit des Abtretungsgegenstandes  
keine wesentliche, und mit Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse derselben gar keine  
Veränderung vorgenommen werden.  
Wird dieser Bestimmung entgegengehandelt, so sind diese Veränderungen bei Aus-  
mittlung der Entschädigungsumme nicht zu berücksichtigen.  
Luzern, den 5. Februar 1874.

**Verein freisinniger Katholiken.**  
Generalversammlung Samstag den 7. Februar 1874 Abends halb 8 Uhr im  
Saale des Schützenhauses behufs Verlesung von Vereinsgeschäften und Besprechung der  
vom 24. Schützenrathe für die Gemeindevorversammlung vom 22. Februar gestellten An-  
träge betreffend Abtretung der Militärrechte und Bildung einer besondern Bürgergemeinde.  
Die Vereinsmitglieder sind zu zahlreichem Besuche eingeladen. Nicht-Einsitzende  
wollen sich bei einem Vorstandesmitgliede melden.  
Der Vorstand.

**Aufforderung.**  
Friedrich Käfer, Arbeiter, aus  
dem Großherzogthum Baden, ist erkrankt,  
seine verarbeiteten Kleider innert 8 Tagen  
zu lösen, ansonst darüber verfahren wird, wie  
es Meistens ist.  
Josef Kaspar Oberler,  
Kaufhaber.

**Aufforderung.**  
Bärtsli, Arbeiter, von Wallers, St.  
Luzern, ist erkrankt, seine verarbeiteten Klei-  
der innert 8 Tagen zu lösen, ansonst wer-  
den dieselben als Eigentum betrachtet.  
Luzern, den 5. Februar 1874.  
Josef Kaspar Oberler,  
Kaufhaber.

1109] Bei Anlauf des Pfistern-  
Zunftsens legten Sonntag sind  
mehrere Hüte verwechselt worden.  
Deren Inhaber sind freundlich  
erlucht, selbe Samstag Abends  
zur Auswechslung mitzubringen.  
1021] Mohrfest, alte und neue, werden  
festlich zum Fischen angenommen von  
Frau Schoulaub, bei Hrn. Feiger, Sieb-  
macher, an der Zürcherstrasse, 3. Etod.

**Theatralische Vorstellung,**  
ausgeführt von Mitgliedern des kathol. Gesellenvereins in Luzern  
Sonntag den 8. Februar 1874 im Gasthof zum Hölzli:  
„Die Luzower“  
oder:  
„Die Fahnenweihe“.  
Waterländisches Schauspiel in 3 Akten.  
Nachher musikalisch-dellamatorische Unterhaltung bei Tisch.  
Eintrittspreise: I. Platz 1 Fr. II. Platz 50 Cts.  
Anfang der Vorstellung um halb 8 Uhr; Auflassung um halb 7 Uhr.  
Montag den 9. Februar werden die „Luzower“ noch einmal gespielt wer-  
den, allein nach Verdingung dieses Stückes beizutreten sich die Unterhaltung bei Tisch  
ausschließlich nur auf die Kaffee- und Cherramitglieder.  
Die Eintrittspreise sind die gleichen. 11105

**Theater im „Kreuz“ in Wallers.**  
Sonntag den 8. Februar Nachmittags 2 Uhr:  
Der Dorfmann.  
Schweizerisches Sittengemälde aus dem letzten Decennium des vorigen Jahrhunderts  
in 4 Akten von F. A. Miet.  
Gutes Orchester. 1409\*  
Der Betrag ist dem hiesigen Frauenverein zu Gunsten armer  
Schuldner bestimmt. 14

**Theater im Kreuz in Hochdorf.**  
Sonntag den 8. Februar  
Anna-Lise.  
Schauspiel in 5 Akten von Herrn. Herich.  
Nachher:  
Schneider Fips  
oder:  
Die gefährliche Nachbarschaft.  
Schauspiel in 1 Akt von Argobue.  
Kasseneröffnung halb 2 Uhr, Anfang 2 Uhr. 11104

**Theater in Gellnau.**  
Beim Gasthaus zum Löwen in Gellnau wird Sonntag den 8. Febr.  
Nachmittags 1 Uhr auf offener Bühne von der Lit. Theater-Gesellschaft  
Rebion zur Ausführung kommen:  
Rosamunda,  
Trauerspiel in 5 Aufzügen von Theodor Körner.  
Als Nachspiel wird folgen:  
Der Offizier und Militärarzt.  
oder:  
Eine stumme Fiedel.  
Voll in 1 Akt von F. Lang.  
Mit Musik und bengalischer Beleuchtung.  
Freundliche Einladung zu zahlreichem Besuche. 11106

**Theater in Zug.**  
Sonntag den 8. Februar 1874 wird von der Theater- und Musik-  
gesellschaft Zug aufgeführt:  
Aschenbrödel.  
Schauspiel in 4 Aufzügen von Robert Bendor.  
Kasseneröffnung um 3 Uhr, Anfang 1/4 Uhr, Ende 1/4 Uhr.  
Entrée: Spectal Fr. 1. 50, Parterre Fr. 1. Gallerie 40 Cts.  
Kinder bezahlen Parterre 20 Cts., Gallerie 10 Cts.  
Billets sind an der Kasse und bei Hrn. J. Landtwing, Eisenhandlung, zu haben.  
Die Billets sind nur für die Vorstellung gültig, für welche sie ausgegeben werden.  
Bad- und Waschanstalt in Luzern.  
Wir glauben ein Lit. Publikum darauf aufmerksam machen zu sollen, daß in Folge  
neuer Verbesserungen künftighin Jahresnummern auch in den strengsten Sommer-  
monaten innert acht Tagen bedient werden können. 11111  
Ballschuhe für Herren und Damen  
in seinem Beden und Stoff empfahl  
Frau Bindhäbler, Schuhhandlung, Krampfesse.